

Clubbedingungen - Kindertanz

Tanzschule Christoph Wille, Eyler Straße 143, 47475 Kamp-Lintfort,

Telefon: (0 28 42) 77 33 - Fax: (0 28 42) 69 42

info@tanzschule-wille.de

http://www.tanzschule-wille.de

Bürozeiten: Die. + Do. 9:00 - 11:00 Uhr - Mi 15:30 - 18:30 Uhr - täglich ab 19:30 Uhr

I. Mitgliedschaft

1. Ein Eintritt in den Tanzclub ist jeweils zum Monatsersten möglich.
2. Die Tanzschule kann der verbindlichen Anmeldung innerhalb von 14 Tagen widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für drei Monate. Sie verlängert sich automatisch jeweils um den gleichen Zeitraum.

II. Beiträge

- 1a. Der Beitrag beträgt zur Zeit pro Person und Monat : €19,00 für Kinder
- 1b. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Clubs reduziert sich der Clubbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Club um €5,00 pro Monat und Person.
- 1c. Für Geschwisterkinder (bis 17 Jahre) reduziert sich der Beitrag um €5,00.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird wahlweise monatlich oder jährlich per Lastschrift vom Konto abgebucht. Bei jährlicher Abbuchung erhalten Sie einen Nachlass von 5%. Sie haben jedoch die gleiche Kündigungsfrist wie bei monatlicher Zahlung. Bei einer Kündigung vor Ablauf des 2. Jahres, wird Ihnen der Differenzbetrag abzüglich der 5% Skonto zurück überwiesen.
3. Der Betrag ist jeweils im voraus fällig und wird zum Ende des Vormonats (27. - 31.) per Lastschrift eingezogen.
4. Für vom Mitglied verschuldete Rücklastschriften trägt das Mitglied die Gebühren.

III. Haftung

Die Tanzschule haftet für Unfälle und Unfallfolgen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Leistungsumfang

Die Tanzschule garantiert den Clubmitgliedern Unterricht an dem jeweiligen Gruppentag. In der Ferienzeit NRW - auch an Feiertagen - findet kein Unterricht statt.

V. Kündigung

1. Kündigungen können nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden.
2. Sie können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende kündigen.
3. Jede Kündigung wird durch die Tanzschule schriftlich bestätigt.
4. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt. Das Kündigungsrecht nach § 621 und § 627 BGB wird abgedungen.

VI. Sonstiges

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.